

**ACHTUNG: Die Anlagen finden sich in der Berufungssatzung vom 3. September 2020.
Die aktuelle Checkliste ist im Intranet zu finden.**

Veröffentlicht auf der Homepage: 16.01.2023

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser Lesefassung sind die Berufungssatzung vom 3. September 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 57 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2022 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 7)

**Lesefassung Berufungssatzung
der Hochschule Flensburg über das Verfahren zur Berufung von
Professorinnen und Professoren
Vom 23. Dezember 2022**

Aufgrund des 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 21. Dezember 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens.....	2
§ 3 Wahl des Berufungsausschusses.....	2
§ 4 Zusammensetzung des Berufungsausschusses.....	2
§ 5 Verschwiegenheit.....	3
§ 6 Ausschreibung.....	4
§ 7 Verzicht auf die Ausschreibung.....	4
§ 8 Auswahlkriterien.....	5
§ 9 Klärung von Befangenheiten.....	5
§ 10 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber.....	5
§ 11 Auswärtige Gutachten.....	6
§ 12 Berufungsvorschlag.....	7
§ 13 Berufung.....	7
§ 14 Information der Bewerberinnen und Bewerber.....	7
§ 15 Verfahren zur Entfristung von (zunächst) befristeten Professuren.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung trifft Regelungen über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Flensburg, die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sowie den Umgang mit befristeten Professuren und das Verfahren zur Entfristung (Begehungsverfahren).
- (2) Die Anlagen zur Berufungssatzung legen die Standards für das Auswahlverfahren fest und dienen der Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren der Hochschule.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Ein Berufungsverfahren wird spätestens zwei Jahre vor Freiwerden einer Professur eingeleitet. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beschließt der Konvent die Eckpunkte (Aufgabenbereich, Fachgebiet) der Professur. Bei neu zugewiesenen Professuren oder plötzlich eingetretenen Vakanzen wird das Verfahren unmittelbar nach Zuweisung oder Freiwerden der Professur eingeleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan beantragt auf der Grundlage des Konventbeschlusses die Ausschreibung der Professur bei der Präsidentin oder dem Präsidenten mit ausführlicher Begründung im Falle einer Umwidmung.
- (3) Das Präsidium prüft und entscheidet, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll.
- (4) Das Präsidium teilt der Dekanin oder dem Dekan die Entscheidung innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Gründe mit. Liegen Gründe vor, aufgrund derer die Präsidentin oder der Präsident dem Beschluss des Konvents nicht folgen kann, wird das Verfahren eingestellt.

§ 3 Wahl des Berufungsausschusses

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt im Vorwege mit dem Präsidium ein Einvernehmen über die Mitglieder des Berufungsausschusses her und schlägt diese dem Fachbereichskonvent zur Wahl vor.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Berufungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 4 Zusammensetzung des Berufungsausschusses

- (1) Im Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.
- (2) Dem Ausschuss gehören mindestens an:
 - a. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören.
 - b. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
 - c. eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, darunter mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, dem Berufungsausschuss angehören.

Soll die oder der zu Berufene an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit

Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Die Parität bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Berufungskommission.

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Berufungsausschuss an und sind von Anfang an zu beteiligen:

- die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder ersatzweise die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Flensburg
 - die Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen
 - die oder der Diversitätsbeauftragte.
- (3) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses sein.
 - (4) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. Das Präsidium hat die Möglichkeit, eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten zu benennen, um Fehler im Verfahren zu vermeiden.
 - (5) Die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereiches ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.
 - (6) Die Tätigkeit des Berufungsausschusses beginnt mit der Wahl der Mitglieder und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle bzw. der Verbeamtung auf Lebenszeit. Gegebenenfalls muss ein Mitglied nachgewählt werden. Im Falle einer Neuausschreibung kann der Konvent den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.
 - (7) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind im Berufungsverfahren unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
 - (8) Die Mitglieder des Berufungsausschusses und Gäste sind hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. (s. Anlage und § 5)
 - (9) In Berufungsausschüssen sind ständige Gäste nicht zugelassen. Gäste müssen durch den Konvent bestätigt werden.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Berufungsausschusses und Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Sachverhalte verpflichtet,
 - a. die ihnen in den nichtöffentlichen Sitzungen des Berufungsausschusses bekannt geworden sind,
 - b. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist,
 - c. die in anderen nichtöffentlichen Sitzungen behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (2) Die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen, wie z. B. Mitschriften oder Protokolle, ein.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden den Berufungsausschussmitgliedern durch die Personalabteilung in einer gesicherten Cloud zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Unterlagen dürfen nicht kopiert und weitergegeben werden. Ausdrucke sind nach der Besetzung der Stelle zu vernichten.
- (4) Kopien der Gutachten sind dem Berufungsausschuss entsprechend zur Kenntnis zu geben und werden unmittelbar nach der Übersendung des Berufungsvorschlags an das Präsidium vernichtet. Die Originale werden zu den Beratungsunterlagen genommen.
- (5) Zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten hat jedes Mitglied des Berufungsausschusses, auch in beratender Funktion, eine Erklärung zur Verschwiegenheit zu unterschreiben, (siehe Anlage).
- (6) Die vollständigen Unterlagen des Berufungsausschusses werden nach Auswahl des Bewerbers oder der Bewerberin dem Präsidium übergeben. Die Unterlagen werden zur weiteren Bearbeitung an die Personalabteilung übergeben und werden dort entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

§ 6 Ausschreibung

- (1) Professuren werden öffentlich ausgeschrieben, in geeigneten Fällen auch international.
- (2) Der Berufungsausschuss beschreibt die Aufgaben und erstellt ein Anforderungsprofil für die auszusprechende Professur und legt diese sowie geeignete Publikationsorgane dem Präsidium vor (Formular Auftrag für Stellenausschreibung).
- (3) Auf der Grundlage des Anforderungsprofils wird von der Personalabteilung ein Ausschreibungstext erstellt. Die Ausschreibung kann als Einzel- oder als Sammelausschreibung erfolgen.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Ausschreibungstext und Publikationsorgane für die Ausschreibung und mit welcher Bewerbungsfrist die Professur ausgeschrieben wird. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen.

Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben, insbesondere sind anzugeben:

- a. das Fachgebiet
- b. der Fachbereich und ggf. das Institut, dem die Stelle zugeordnet ist
- c. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung
- d. die Besoldungsgruppe
- e. ein Verweis auf die allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen nach § 61 HSG
- f. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Berufungsverfahren

Die Hochschulverwaltung verwendet im Ausschreibungstext standardisierte Formulierungen zur besonderen Ansprache von Frauen, schwerbehinderten Menschen und Personen mit Migrationshintergrund (Diversitätsaspekt). Der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches, der Schwerbehindertenvertretung und der oder dem Diversitätsbeauftragten ist vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gem. § 62 Absatz 2 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Nach erfolglos durchgeführtem Verfahren ist eine erneute Ausschreibung nicht wieder anzuzeigen, wenn keine gravierenden Änderungen vorgenommen wurden.
- (6) Wenn nach Ablauf der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erfolgt ist, veranlasst die Hochschulverwaltung nach Rücksprache mit der oder dem Berufungsausschussvorsitzenden die Ausschreibung in den entsprechenden nationalen und ggf. internationalen Medien.
- (7) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten und insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Bewerbung ermutigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen zur proaktiven Suche listenfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sind im Berufungsbericht zu dokumentieren.

§ 7 Verzicht auf die Ausschreibung

- (1) Von einer Ausschreibung und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- (2) Von der Ausschreibung und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen und das Verfahren angemessen vereinfacht werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,
- (3) Das Präsidium trifft die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten. Der Verzicht auf die Ausschreibung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 HSG aus der Funktionsbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien (Anforderungsprofil nach § 6).
- (2) Die fachbezogenen Auswahlkriterien sind vor der Ausschreibung der Stelle festzulegen. Als Auswahlkriterien sollen im Rahmen der Anforderungen des Ausschreibungstextes insbesondere berücksichtigt werden:
 - a. Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen
 - b. wissenschaftliche Qualifikation oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis im Falle des § 61 Absatz 1 Nr. 5 HSG
 - c. pädagogische und didaktische Eignung
 - d. Fähigkeit, der Hochschule Flensburg in Forschung und Lehre neue Impulse zu geben
- (3) Eine Übersicht zu möglichen Kriterien in Forschung und Lehre befindet sich in Anlage 5.

§ 9 Klärung von Befangenheiten

- (1) Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Eine Befangenheit ist in § 81 LVwG definiert und kann insbesondere vorliegen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der
 - a. zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlichen Verhältnis steht,
 - b. mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand,
 - c. durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion oder Habilitation (als Erstgutachter oder -gutachterin) betreut wurde,
 - d. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufende Stelle hat.
- (2) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, den Berufungsausschuss über ihre mögliche Befangenheit zu unterrichten. Dieser entscheidet, ob dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen teilnehmen kann.

§ 10 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden dem Berufungsausschuss von der Personalabteilung die vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages überlassen. Die Bewerbungen werden von der Personalabteilung auf Vollständigkeit und Vorliegen der formalen Voraussetzungen geprüft und jeweils mit einer Übersicht der wesentlichen Stammdaten der Bewerberinnen und Bewerber an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses übergeben.
Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch weitere Bewerbungen ein, sind diese, abhängig vom Fortschritt des Verfahrens, noch zu berücksichtigen. Wenn das Auswahlverfahren so weit fortgeschritten ist, dass bereits zu Probevorlesungen eingeladen wurde bzw. sogar die Auswahlentscheidung bereits getroffen wurde, kann eine Bewerbung abgelehnt werden. Bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist auf jeden Fall die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.
- (2) Der Berufungsausschuss prüft und bewertet alle Bewerbungen nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Auf der Grundlage des Anforderungsprofils erstellt der Berufungsausschuss einen Kriterienkatalog. Die einzelnen Kriterien können mit Faktoren gewichtet werden. Die Kriterien sind

vorab festzulegen und auf alle Bewerbungen gleichartig anzuwenden. Die Ergebnisse sind in angemessener Form ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (3) Da auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber Grundlage des Vorschlags sein soll, lädt der Berufungsausschuss die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Berufungsvorlesung ein.
- (4) Zur Verwirklichung des Ziels der Hochschule, den Frauenanteil an den Professuren zu erhöhen, ist aktives Recruiting durchzuführen und zu dokumentieren. In Fachbereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sollen alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen, zu Vorstellungsveranstaltungen eingeladen werden. Ist dies aufgrund der hohen Anzahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern nicht möglich, sind möglichst mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Die Liste der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ist vor der Einladung der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis zu geben.
- (5) Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus
 - a. mindestens einer hochschulöffentlichen Lehrprobe und einem fachgebietsbezogenen Vortrag von angemessener Dauer
 - b. einer Diskussion, in der auch das Lehrkonzept und das künftige Forschungsprofil dargestellt werden sollen,
 - c. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern und den vom Konvent bestätigten Gästen des Berufungsausschusses

Die Vorstellungsveranstaltungen sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich ohne Nennung der Namen bekannt zu machen. Sie sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein. Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet dem Präsidium über die Gründe einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

- (6) Der Berufungsausschuss erstellt nach Einholung auswärtiger Gutachten (§ 11) eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthalten soll. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.
Im Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische, didaktische und persönliche Eignung eingehend, vergleichend und mit angemessener Gewichtung zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. Dabei darf ein Kriterium nicht überproportional hoch bewertet werden. Der Berufungsvorschlag soll die laut Anlage 1 enthaltenen Punkte vollständig enthalten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs (ersatzweise der Hochschule Flensburg) ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen.
- (8) Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorgeschlagenen zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Das studentische Mitglied im Berufungsausschuss kann ein Sondervotum abgeben, siehe Absatz 9.
Die Evaluationsergebnisse der Probevorlesung können berücksichtigt werden, das studentische Mitglied im Berufungsausschuss vertritt nur seine eigene Meinung.
- (9) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.
- (10) Über vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen unterrichtet die Personalabteilung die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 81 SGB IX unmittelbar nach Eingang. Sobald Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen eingegangen sind, hat der Berufungsausschuss die oder den Schwerbehindertenbeauftragten der Hochschule Flensburg bei seinen Beratungen mit einzubeziehen. Ihre oder seine Äußerungen sind der Vorschlagsliste beizufügen.

§ 11 Auswärtige Gutachten

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Berufungsausschuss benannt. Bei ihnen darf kein Grund zur Befangenheit im Sinne von § 9 vorliegen, welches durch eine Erklärung nachgewiesen wird. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass sich Gutachterin oder Gutachter und die zu Begutachtenden kennen.
- (2) Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Ausschreibungstext übermittelt werden. Ihnen werden die Bewerbungsunterlagen und die eingereichten Schriften zur Verfügung gestellt. Weitere Vorinformationen, die ihre Aufgaben einschränken könnten, werden nicht gegeben.

§ 12 Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsausschuss legt dem Fachbereichskonvent die Vorschlagsliste mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Anlage zu § 10 zur Beschlussfassung vor (Abschlussbericht). Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.
- (2) Das zuständige Dekanat übergibt dem Präsidium den vollständigen Berufungsvorschlag. Der Senat nimmt Stellung zum Beschlussvorschlag des Fachbereichskonvents.

§ 13 Berufung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Professorinnen und Professoren; soll die oder der zu Berufene an einer angegliederten Einrichtung tätig sein (§ 4 Absatz 2 Satz 6) erfolgt die Berufung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung. Die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder von ihm einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und gegenüber dem Senat zu begründen.
- (2) Gemäß § 62 Absatz 9 HSG kann die Präsidentin oder der Präsident ohne Vorschlag des Fachbereichs eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt wird oder wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.
- (3) Vor der Ruferteilung führt das Präsidium mit der ausgewählten Bewerberin oder dem Bewerber ein Berufungsgespräch, in dem über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung verhandelt wird. Weiterhin werden die Rahmenbedingungen der Stelle erörtert.

§ 14 Information der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Eingang ihrer Bewerbung eine schriftliche Eingangsbestätigung durch die Personalabteilung.
- (2) Nach erfolgter Rufannahme werden die Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass der Ruf erteilt wurde und das Verfahren abgeschlossen ist. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Berufsliste genannt sind, teilt die Personalabteilung die Platzziffer mit.

§ 15 Verfahren zur Entfristung von (zunächst) befristeten Professuren

- (1) Erfüllt eine zunächst befristete Professorin oder ein zunächst befristeter Professor die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen, gibt es seitens der Hochschule keinen Grund, die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu verweigern. Falls die Professorin oder der Professor im Laufe des befristeten Dienstverhältnisses einen unbefristeten Ruf einer anderen Hochschule erhält, ist es bereits vor Ablauf der Befristung möglich, in Bleibeverhandlungen zu treten. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den Absätzen 2 bis 6.
- (2) Das Verfahren zur Entfristung ist im 1. Semester einzuleiten. Verantwortlich ist die Dekanin oder der Dekan, welche oder welcher die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses beauftragt, das Berufungsverfahren zur Entfristung durchzuführen.
- (3) Bei der Überprüfung der fachlichen und didaktischen Eignung sind bereits ab dem 1. Semester Veranstaltungen der Kandidatin oder des Kandidaten zu besuchen. Im Regelfall kann die Visitation mit der zweiten Begehung im dritten Semester abgeschlossen werden. Die Entfristung erfolgt zum Ende des vierten Semesters.
- (4) Lediglich im Falle festgestellter und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilter Mängel müssen weitere Besuche stattfinden. Um ein endgültig negatives Votum zu rechtfertigen, müssen die Schwerpunktfächer der Kandidatin oder des Kandidaten und Hauptveranstaltungsformen, wie Vorlesungen, Übungen oder Seminare und Labore nach Prüfungsverfahrensordnung, besucht worden sein.
- (5) Die Lehrevaluationen der Studierenden sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die als Anlage 8 und 9 beigefügten Checklisten sind zur rechtssicheren Dokumentation zu verwenden und dem Abschlussbericht beizufügen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren vom 23. Januar 2012 außer Kraft.

Flensburg, den 03. September 2020
Hochschule Flensburg
Das Präsidium
Dr. Christoph Jansen
Präsident